Teil 3

Strafrecht

III.1. *Geschichte und System des britischen Strafrechts*

Eine Straftat ist eine unrechtmäßige Handlung oder Unterlassung, die in der Regel für die Allgemeinheit schädliche Folgen hat[[1]](#footnote-1) und vom Staat nach einem entsprechenden Verfahren bestraft wird.[[2]](#footnote-2) Die Funktion des Strafrechts ist die vergeltende Bestrafung eines Täters durch Vergeltung, nicht die Entschädigung einer Person, die aufgrund der rechtswidrigen Handlung geschädigt wurde.[[3]](#footnote-3) Das Strafrecht kann auch andere Ziele haben, zum Beispiel die Abschreckung anderer von der Begehung einer Straftat und die Verurteilung des verbotenen Verhaltens durch die Gesellschaft.

Vergeltung ist der unmittelbare und wohl auch der grundlegende Zweck bei der Verhängung einer Strafe gegen einen bestimmten Täter. Darüber hinaus kann der Täter durch die Strafe für seine Straftat büßen, und es kann auch eine damit verbundene Besserung des Straftäters durch geeignete Maßnahmen nach seiner Verurteilung geben. Diese zusätzlichen Ziele sind dem Zweck der Vergeltung untergeordnet, die den Zusammenhang zwischen Straftat und Strafe und deren Rechtfertigung herstellt. Wäre die Vergeltung kein notwendiges Element, gäbe es keinen Grund gegen den präventiven Einsatz des Strafprozesses gegenüber Personen, bei denen das Begehen einer Straftat für wahrscheinlich gehalten wird. Natürlich kann bei ernsthaften Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit einer Person in manchen Fällen rechtmäßig gehandelt werden, bevor eine Straftat begangen wird, und es gibt Umstände, unter denen Straftaten verhindert werden können und sollten. Jedoch geht das britische Recht normalerweise davon aus, dass eine Straftat begangen sein muss oder kurz davorsteht, begangen zu werden, bevor die Behörden eingreifen. Potenzielle Straftäter werden erst dann strafrechtlich verfolgt, wenn sie den Straftatbestand tatsächlich verwirklichen oder verwirklicht haben.

Im Regelfall ist ein Rechtsverstoß eine Straftat oder eine unerlaubte.[[4]](#footnote-4) Ein solcher Verstoß zieht normalerweise ganz bestimmte Folgen nach sich, die entweder strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur sind. Allerdings kann eine einzige Handlung sowohl gegen das Strafrecht als auch gegen das Zivilrecht verstoßen. Der Unterschied zwischen einer Straftat und einer unerlaubten Handlung besteht nämlich nicht in der Art der jeweils zugrunde liegenden Handlung, sondern in den Rechtsfolgen, die sie nach sich zieht. Handelt es sich bei dem anschließenden Verfahren um ein Strafverfahren, wurde eine Straftat begangen; bei einem Zivilverfahren wurde eine unerlaubte Handlung begangen. Bei einem Strafverfahren erhebt ein Staatsanwalt (*prosecutor*) Anklage gegen den Angeklagten (*defendant* oder im schottischen Strafrecht *accused* oder *pannel*). Hat die Anklage Erfolg, wird der Angeklagte verurteilt und mit einer Strafe belegt. Bei einer zivilrechtlichen Klage wird der Beklagte (*defendant* oder im schottischen Zivilrecht *defender*) verklagt und im Erfolgsfall ergeht ein Urteil gegen ihn, das durch die im Zivilrecht festgelegten Verfahren durchsetzbar ist.

Die Unterscheidung zwischen straf- und zivilrechtlichem Fehlverhalten findet sich sowohl im englischen als auch im schottischen Recht schon früh und scheint schon existiert zu haben, bevor sie erstmals historisch belegt wurde. In beiden Rechtssystemen wurde durch Gerichtsentscheidungen ein strafrechtliches *common law* entwickelt, zu dem das kodifizierte Recht quantitativ und qualitativ beitrug. In den vergangenen Jahren hat in England ein Strafrecht-Änderungsausschuss (*Criminal Law Revision Committee*) den Innenminister (*Home Secretary*) beraten, wobei verschiedene Gesetze dazu geführt haben, dass sich das Strafrecht immer mehr zu einem vollständig kodifizierten Rechtsbereich entwickelt. Schottische Bürger\*innen (in deren Rechtssystem dieser Wandel noch nicht vollzogen wurde[[5]](#footnote-5)) könnten jedoch kritisch anmerken, dass die englischen Rechtslehren zur Auslegung von Gesetzen und der Grundsatz, nach dem nur Verstöße gegen bekanntes Recht bestraft werden, in bestimmten Fällen zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen bei der Anwendung und Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften geführt haben. Das Beheben von Mängeln im gesetzlichen englischen Strafrecht hat nicht immer zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt.

In Schottland ist ein großer Teil des Strafrechts nach wie vor eine Angelegenheit des *common law*, was den Gerichten erlaubt, sich an veränderliche Anforderungen und Umstände anzupassen. Es gibt zwar gesetzliche Straftaten, die „traditionellen“ Straftaten bleiben jedoch Angelegenheiten des *common law*. In der schottischen Rechtspraxis muss eine Straftat im *common law*, wegen der ein Täter angeklagt wird, nicht explizit genannt werden. In der Anklageschrift müssen lediglich Fakten dargelegt werden, die sowohl relevant als auch ausreichend zur Begründung einer Straftat sind. Analysen der Prinzipien, die den Gerichtsentscheidungen eigen sind, und Kommentare zur Natur und zum Geltungsbereich des Strafrechts von verschiedenen institutionellen Autoren (*institutional writers*, d. h. solchen, die heute als maßgebend anerkannt sind, siehe Teil I Abschnitt I.4.3 *Gesetzesbücher* und 4 *Kommentare*) haben zu der Entwicklung des schottischen Strafrechts beigetragen. Zudem beeinflusst das System der *Crown*-Staatsanwälte, die entscheiden, ob und wo eine Strafverfolgung stattfindet, die Anwendung des Strafrechts in bestimmten Fällen (siehe unten, Abschnitt III.5.3 *Strafverfolgung*). Dies kann zudem eine größere Auswirkung haben. Wird zum Beispiel eine bestimmte Anklage von den Staatsanwälten als veraltet[[6]](#footnote-6) angesehen, so führt dies dazu, dass das Recht *de facto* geändert wird, ohne dass es einer Gesetzgebung oder einer streitigen Diskussion bedarf. Da England seit Kurzem auf ein System von Staatsanwälten (*state prosecutors*) umgestellt hat, ist dort ein ähnlicher Effekt zu erwarten.

In beiden Ländern befassen sich verschiedene Strafgerichte mit dem Strafrecht. Diese Strukturen wurden oben in Teil I Abschnitt I.2.2.b *Strafgerichtsbarkeit* dargestellt.

**Quelle des Originals:**

Lyall, Francis (2002), An Introduction to British Law, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos

1. Nach britischem Recht ist es möglich, dass eine schädigende Handlung eine andere Person mit deren Zustimmung betrifft, aber nicht die Allgemeinheit, und dennoch kann die Handlung als Straftat behandelt werden. So wurden in der Gerichtsentscheidung *R v Brown*, [1993] 2 All ER 75, Verurteilungen wegen Körperverletzung gegen Personen aufrechterhalten, die sich privat an sadomasochistischen Praktiken beteiligten, wobei jede einzelne Person freiwillig dabei war und dem, was ihr angetan wurde, zustimmte. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Strafe ist nicht Bestandteil der Definition, da eine Straftat eine Straftat ist, unabhängig davon, ob der Straftäter bestraft wird oder nicht. [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe unten, Nr. [Anm.] 27. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Verfahrensverletzung wurde ausgelassen. Unter bestimmten Umständen handelt es sich bei der Verfahrensverletzung um eine schwere Straftat (z. B. bei Nichterfüllung von Genehmigungsanforderungen in Umweltangelegenheiten). [↑](#footnote-ref-4)
5. Unmittelbar nach der ersten Auflage dieses Buches wurde diese Anmerkung durch die Verabschiedung des Strafgesetzes *Criminal Law (Consolidation) Act 1995* und der Strafprozessordnung *Criminal Procedure (Scotland) Act 1995* teilweise entkräftet. Nichtsdestotrotz ist die Aussage im weitesten Sinne immer noch zutreffend. [↑](#footnote-ref-5)
6. Eine Anklage wegen Blasphemie beispielsweise ist in Schottland unwahrscheinlich, obwohl es sich hierbei theoretisch um einen Verstoß gegen das *common law* handelt. In England wird diese Straftat noch immer verfolgt: siehe dazu die Gerichtsentscheidungen *R v Gay News*; *R v Lemon*, [1979] AC 617, 68 Cr App Rep 381 (HL). [↑](#footnote-ref-6)